

## Fahrzeugtechnik - Oberösterreich

# Abgasklassenkennzeichnung - ab 1.7.2015 auch Fahrverbote in OÖ

auf der A1 Westautobahn zwischen Anschlussstelle Enns-Steyr und Knoten Haid

Landesrat Anschöber hat nun Fahrverbote für ältere LKW auf der Westautobahn zwischen den Anschlussstellen Enns-Steyr und dem Knoten Haid verordnet. **Neuere Fahrzeuge, die nicht unter das Fahrverbot fallen, müssen mit Abgasklassen-Plaketten gekennzeichnet werden.** Zusätzlich wird künftig der immissionsabhängige „Luft-Hunderter“ in diesem Bereich häufiger gelten. Die WKÖ Oberösterreich hat gegen diese Regelungen massive fachliche und rechtliche Bedenken.

Betroffen ist die A1 Westautobahn in beiden Fahrtrichtungen zwischen der Anschlussstelle Enns-Steyr (km 154,966) und dem Knoten Haid (km 175,574).

**Ab 1. Juli 2015 gilt ein Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge der Abgasklassen EURO 0 und EURO 1.**

**Ab 1. Jänner 2016 gilt das Verbot auch für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge der Abgasklasse EURO 2.**

Diese Fahrverbote gelten für alle LKW unabhängig vom höchstzulässigen Gesamtgewicht, also auch für Kleintransporter und als LKW zugelassene Kombis mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht unter 3,5 t.

Fahrzeuge höherer Abgasklassen, die von den Fahrverboten ausgenommen sind, müssen mit entsprechenden Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten ausgestattet sein. Diese sind in KFZ-Werkstätten und in den Prüfcentren der Autofahrerclubs erhältlich.

Nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft sowie der neuen Verordnung bestehen insbesondere folgende Ausnahmen von den Fahrverboten:

- Fahrzeuge mit EURO 1-Motoren bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 12 t (Klasse N1 oder N2), die im Werkverkehr verwendet werden. Die LKW-Flotte des betreffenden Unternehmens darf maximal 4 LKW umfassen. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (Kärntnerstraße 16, 4020 Linz T 0732-69 414-0) stellt auf Antrag des Zulassungsbesitzers das Vorliegen der Voraussetzungen für diese Ausnahme fest. Fahrzeuge, für die diese Ausnahme gilt, müssen mit einer Zusatztafel gekennzeichnet sein (runde weiße Tafel mit der Aufschrift IG-L). Die Ausgabe der Tafel erfolgt ebenfalls durch die BH Linz-Land.
- Fahrzeuge, für deren Benützung im Sanierungsgebiet ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Dieses muss im Einzelfall nachgewiesen werden. Entsprechende Anträge sind ebenfalls bei der BH Linz-Land zu stellen, die auch die erforderliche Kennzeichnungstafel (Aufschrift IG-L) ausgibt.
- Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge der Wasser- oder Energieversorgung, Fahrzeuge zur Kanalwartung oder zur Müllabfuhr.
- Lastkraftwagen mit sehr kostenintensiven Spezialaufbauten. Das sind eigens angefertigte Aufbauten auf einem LKW (Einstufung laut Zulassungsschein), deren Kosten (inklusive Montagekosten) jene des Fahrgestells übersteigen oder die mehr als € 100.000,- kosten. Es empfiehlt sich, für den Fall von Kontrollen entsprechende Unterlagen im Fahrzeug mitzuführen.
- Fahrzeuge nach Schaustellerart im Sinn des Kraftfahrzeuggesetzes 1967
- Historische Fahrzeuge im Sinn des Kraftfahrzeuggesetzes 1967

Zusätzlich zu den Fahrverboten für LKW, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge wird auch das immissionsabhängige Tempolimit auf 100 km/h („Luft-Hunderter“) zwischen den Anschlussstellen Enns-Steyr und dem Knoten Haid künftig häufiger aktiviert werden.

Stand: 12.01.2021